

staatlichen Willen der Arbeiterklasse und der von ihr geführten Werktätigen ausdrücken, vom Staat festgelegt oder sanktioniert und garantiert werden — wenn nötig auch mit staatlichem Zwang — und die als Instrument (Regulator) die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse mit dem Ziel der Errichtung des Sozialismus und Kommunismus fördern und schützen.

Wenn das sozialistische Recht auf diese Weise definiert wird, so geschieht dies in dem Bewußtsein, daß alle Definitionen, wiewohl wichtige Instrumente der Erkenntnis, die zu definierende Erscheinung immer nur einseitig zu erfassen vermögen. Deshalb werden weder alle Eigenschaften des sozialistischen Rechts noch alle gesellschaftlichen Beziehungen, in denen das sozialistische Recht steht, mit der vorgeschlagenen Definition erfaßt. Es muß aber auch betont werden, daß diese Definition kein Hindernis ist, um den Reichtum der Beziehungen zwischen den rechtlichen Erscheinungen sowie ihre wechselseitige Bedingtheit mit anderen gesellschaftlichen Erscheinungen aufzudecken. Im Gegenteil: Das sozialistische Recht als System von Rechtsnormen, die vom sozialistischen Staat gesetzt oder sanktioniert wurden und die den letztlich materiell bedingten Willen der Arbeiterklasse ausdrücken, zu definieren und diese Definition zu begreifen, erfordert, dieses System von Rechtsnormen sowohl in seiner Wechselwirkung mit allen anderen Elementen des staatlich-juristischen Überbaus wie auch in seinem Determinationszusammenhang zu den materiellen Lebensbedingungen der sozialistischen Gesellschaft zu sehen.

Das sozialistische Recht als System von Normen zu definieren bedeutet nicht, die anderen Bestandteile des staatlich-juristischen Überbaus in ihrer Bedeutung zu schmälern, etwa die Beziehungen zum Staat zu lockern oder außer acht zu lassen. Rolle und Bedeutung der anderen Bestandteile des staatlich-juristischen Überbaus werden erst deutlich, wenn der normative Charakter des sozialistischen Rechts betont wird, wie umgekehrt der normative Charakter erst in seinen Bezügen zu den anderen Bestandteilen des staatlich-juristischen Überbaus seinen Sinn erhält.

Beispielsweise wäre es ohne normativen Charakter des sozialistischen Rechts nicht verständlich, warum das sozialistische Recht eines der Mittel ist, die staatliche Politik zu verwirklichen und ihr für alle Mitglieder der Gesellschaft einen allgemeinverbindlichen Charakter zu geben. Daran wird deutlich, daß die gesamte politische Organisation der sozialistischen Gesellschaft ohne Recht nicht funktionsfähig wäre. Gleiches gilt auch für den sozialistischen Staat. Wenn wir sagen, er sei das Hauptinstrument der Arbeiterklasse und ihrer Partei, so deshalb, weil er nicht zuletzt dank des sozialistischen Rechts, seiner Normativität und Allgemeinverbindlichkeit über die Mittel und Methoden verfügt, um die Interessen der Arbeiterklasse mit der nötigen Durchschlagskraft und Geltung in die Praxis umzusetzen.

Wie schon bemerkt, sind Definitionen nie frei von gewissen Einseitigkeiten; bezogen auf das Recht heißt das, daß es durchaus mit verschiedenen Akzentsetzungen definiert werden kann. Wird dies bei Diskussionen um den Rechtsbegriff nicht beachtet und nach *der* Rechtsdefinition gesucht, drohen solche Diskussionen leicht scholastische Züge anzunehmen. Daß Diskussionen um den Rechtsbegriff heute genauso notwendig sind wie in der Vergangenheit, kann kaum bezweifelt werden. Das Recht, namentlich das sozialistische Recht, ist eine dynamische Erscheinung, und sein Wesen entwickelt sich mit der sozialistischen Gesellschaft.